

Anlage 1 (zu Ziff. 2.1: „Vertragsarztrahmenvertrag“)

Vertragsarztrahmenvertrag

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Leiterin oder den Leiter der Justizvollzugsanstalt _____

– *nachfolgend Auftraggeber genannt* –

und

Herrn/Frau _____

– *nachfolgend Auftragnehmer/in genannt* –

wird folgender Dienstleistungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Der/Die Auftragnehmer/in verpflichtet sich im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit folgende ärztliche Dienstleistungen zu übernehmen:

* Durchführung von vereinbarten ärztlichen Sprechstunden in der Justizvollzugsanstalt _____,

* Durchführung von ärztlichen Leistungen außerhalb der vereinbarten Sprechstunden nach Abstimmung im Einzelfall in der Justizvollzugsanstalt _____,

* Erstattung von gutachterlichen Stellungnahmen, Attesten, Bescheinigungen etc. im Zusammenhang mit einer erbrachten ärztlichen Leistung.

(2) Die konkreten Zeiten, zu denen der/die Auftragnehmer/in seine/ihre Dienstleistung erbringt, werden einvernehmlich mit dem Auftraggeber abgestimmt; die vereinbarten Zeiten sind für beide Seiten bindend und können nur im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

§ 2

Rechtliche Stellung und Erbringung der Leistungen

(1) Der/Die Auftragnehmer/in erbringt seine/ihre Leistungen selbständig und höchstpersönlich. Er/Sie steht zum Auftraggeber weder in einem Tarifbeschäftigtenverhältnis noch in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis.

(2) Der/Die Auftragnehmer/in ist in seiner/ihrer Verantwortung in Diagnostik und Therapie unabhängig und nur dem Gesetz verpflichtet. Die Aufgabenwahrnehmung unterliegt den allgemeinen Regeln der ärztlichen Kunst. Daneben sind insbesondere die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der nordrhein-westfälischen Justizvollzugsgesetze (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen, Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen und Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) so-

wie die sie ergänzenden Bestimmungen, namentlich die Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (DOG), zu beachten.

§ 3

Verschwiegenheits- und Zurückhaltungspflichten

Der/Die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, über alle ihm/ihr bei seiner/ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten und Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen, sowie personenbezogenen Daten während des Vertragsverhältnisses und darüber hinaus Verschwiegenheit zu wahren sowie mit Inhaftierten keine Geschäfte einzugehen, Nachrichten oder Aufträge zu vermitteln und weder für sich noch für andere von ihnen Geld oder andere Sachen entgegen zu nehmen sowie gegenüber Angehörigen und Freunden der Inhaftierten und gegenüber Entlassenen und deren Angehörigen und Freunden auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Justizvollzugsanstalt Zurückhaltung zu üben.

§ 4

Honorar

- (1) Die ärztlichen Leistungen sind nach den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses (§ 5 Absatz 1 Satz 2 der Gebührenordnung für Ärzte) zu berechnen (einfacher Gebührensatz).
- (2) Für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten, der Ausstattungsgegenstände, des Materials und der personellen Leistungen der Justizvollzugsanstalt ist ein pauschaliertes Nutzungsentgelt von 20 Prozent der Vergütung nach Absatz 1 zu entrichten.
- (3) Alle aus der Erfüllung dieses Vertrags gegebenenfalls resultierenden steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen sowie versorgungs- und sonstigen dienstrechtlichen Folgen hat der/die Auftragnehmer/in in eigener Verantwortung zu prüfen und zu tragen. Insbesondere hat der/die Auftragnehmer/in alle Versicherungspflichten zu erfüllen, die ihn/sie als selbständig Tätige/n treffen.

§ 5

Rechnungslegung

- (1) Die Rechnungslegung durch den/die Auftragnehmer/in soll bis zum 15. eines Kalendermonates für den abgelaufenen Kalendermonat erfolgen.
- (2) Das Honorar wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Das Honorar wird nach Rechnungsstellung durch den Auftraggeber unbar auf ein noch zu benennendes Bankkonto des/der Auftragnehmers/in gezahlt.

§ 6

Qualifikation

Der/Die Auftragnehmer/in weist nach, dass er/sie die Erlaubnis zur Ausübung des

ärztlichen Berufs in der Bundesrepublik Deutschland besitzt und über die notwendigen fachlichen Kenntnisse zur Erfüllung der von ihm/ihr zu erbringenden Leistungen verfügt. Der Nachweis der Qualifikation erfolgt durch die Vorlage der entsprechenden Originalzeugnisse bzw. durch beglaubigte Ablichtungen derselben.

§ 7

Vorstrafen

Der/Die Auftragnehmer/in versichert, dass er/sie nicht gerichtlich bestraft ist, gegen ihn/sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft nicht anhängig ist und gegen ihn/sie kein Verfahren zur Entziehung der ärztlichen Berufserlaubnis anhängig ist oder war.

Der/Die Auftragnehmer/in ist darüber belehrt worden, dass er/sie alle noch nicht getilgten oder noch nicht tilgungsreifen strafgerichtlichen Verurteilungen anzugeben hat und nach § 53 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes verpflichtet ist, gegenüber dem Auftraggeber auch über diejenigen Verurteilungen Auskunft zu geben, die nicht in ein Führungszeugnis oder nur in ein solches für Behörden aufzunehmen sind.

Dem/Der Auftragnehmer/in ist bekannt, dass der Abschluss dieses Vertrages vom Auftraggeber angefochten werden kann, wenn er durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde.

§ 8

Anzeigepflicht bei Verhinderung

Der/Die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, dem Auftraggeber von allen Verhinderungen bei der Erbringung ärztlicher Leistungen spätestens zwei Wochen vorher, bei unvorhergesehener Verhinderung unverzüglich, Mitteilung zu machen.

§ 9

Vertragsdauer, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____.

(2) Das Vertragsverhältnis kann ordentlich gekündigt werden, und zwar spätestens am 15. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung nach den Absätzen 2 und 3 bedarf der Schriftform.

(5) Arbeitsrechtliche Vorschriften, wie z. B. das Kündigungsschutzgesetz, finden keine Anwendung.

§ 10

Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen zu Änderung dieser Klausel.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt.

_____, den _____

Der/Die Leiter/in der Justizvollzugsanstalt

_____, den _____

Der/Die Auftragnehmer/in